

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Mensch und Maschine Systemhaus GmbH (Stand: 06/2010)

1. Präambel

- 1.1. Alle Angebote, Lieferungen und Leistungen der Mensch und Maschine Systemhaus GmbH (MuM genannt) und zwar für diesen und alle Folgeaufträge, erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen.
- 1.2. Durch Erteilen eines Auftrags erkennt der Kunde diese Geschäftsbedingungen an. Diesen Bedingungen widersprechende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt.

2. Vertragsabschluss

Angebote von MuM sind freibleibend und unverbindlich. Verträge kommen erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von MuM oder dadurch zustande, dass MuM innerhalb eines Monats nach Eingang der Bestellung mit der Ausführung der Bestellung beginnt.

3. Preise

- 3.1. Die von MuM angegebenen Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Kosten für Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung sind nicht in den angegebenen Preisen enthalten und sind vom Kunden zu tragen.
- 3.2. Neukunden werden von MuM nur gegen Vorkassa oder Barzahlung beliefert. Die Rechnungen von MuM sind sofort und ohne Abzug zu bezahlen.
- 3.3. Im Falle des Zahlungsverzugs bei Nichteinlösung von Schecks oder bei Bekanntwerden sonstiger Tatsachen, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage zu stellen, ist MuM unabhängig von etwa vereinbarten Zahlungsmodalitäten berechtigt, nach seiner Wahl Vorkassa zu verlangen oder per Nachnahme zu liefern. Weiters ist MuM in diesen Fällen berechtigt, sämtliche noch nicht fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen.
- 3.4. MuM ist berechtigt, jegliche Forderungen gegen den Kunden abzutreten, zu verpfänden oder in sonstiger Weise darüber zu verfügen.

4. Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung

Jegliche Zurückbehaltung oder Aufrechnung ist gegenüber von MuM nicht anerkannter Forderungen nicht zulässig.

5. Lieferfristen, Termine

- 5.1. Die von MuM genannten Liefertermine und -fristen sind keine Fixtermine, sondern Circa-Angaben. Liefert oder leistet MuM daher innerhalb einer angemessenen Frist nach dem genannten Termin bzw. nach Ablauf der Frist, so ist die Leistung ordnungsgemäß erbracht.
- 5.2. Termine und Fristen verschieben bzw. verlängern sich entsprechend, wenn die Lieferung oder Leistung sich aus Umständen, die in der Sphäre des Kunden liegen verzögert oder der Vertrag hinsichtlich des Liefergegenstandes einvernehmlich abgeändert wird.
- 5.3. Termine und Fristen stehen stets unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sie verschieben bzw. verlängern sich um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit bei höherer Gewalt oder bei anderen von MuM nicht zu vertretenden Umständen wie z.B. Streiks, Aussperrungen, behördlichen Anordnungen oder unvermeidbaren Betriebsstörungen, die MuM die Lieferung wesentlich erschweren oder vorübergehend unmöglich machen.
- 5.4. MuM ist nach seinem Ermessen zu Teilleistungen berechtigt.

6. Abnahme

Leistungen von MuM sind vom Kunden abgenommen, sobald dieser den Gegenstand der Leistungen erhält und nicht unverzüglich, längstens binnen drei Tagen unter Hinweis auf konkrete Mängel die Abnahme verweigert.

7. Gewährleistung und Haftung

- 7.1. Die Parteien sind sich bewusst, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, jeglichen Fehler bei der Software unter Anwendungsbedingungen auszuschließen. Die vertragsgemäße Beschaffenheit einer Ware, insbesondere die Eigenschaft und Funktion einer Software, ergibt sich daher, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich zusätzliche Vereinbarungen getroffen sind, ausschließlich aus der bei Vertragsabschluss gültigen, von MuM verwendeten allgemeinen Produktbeschreibung. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen und Werbungen der Hersteller stellen daneben keine vertragliche Beschaffenheitsangabe dar. Für irgendwelche Geschäftserfolge des Kunden wird keinerlei Haftung übernommen.
- 7.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt in Abänderung von § 933 ABGB sechs Monate ab Abnahme. Nach Abnahme der Leistungen von MuM hat der Auftraggeber zu beweisen, dass es sich bei allenfalls danach auftretenden Fehlern um Softwarefehler handelt und nicht auf andere Einflüsse zurückzuführen sind.

- 7.3. Mängelrügen sind nur gültig, wenn sie unverzüglich nach Lieferung der vereinbarten Leistung bzw. spätestens bei Abnahme bzw. sofort nach Kenntnis schriftlich und spezifiziert, d.h. mit ausführlicher Beschreibung des Mangels, erfolgen. MuM ist in diesen Fällen berechtigt, Fehlerdiagnosen durchzuführen.
- 7.4. Für mit der Auswahl der Software zusammenhängende Mängel besteht keine Gewährleistung. Für Störungen bei Datenübertragungen, die auf Dritte zurückzuführen sind, haftet MuM ebenso nicht, wie für Störungen durch Viren oder Ähnlichem.
- 7.5. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben. Es steht MuM im Falle der Gewährleistung frei, Verbesserung oder Ersatzlieferung zu leisten. Alle Leistungen aus Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüchen werden ausschließlich am Erfüllungsort erbracht. Etwaige Transport- oder Versandkosten hat der Kunde zu tragen. Erfolgt die Leistung an einem anderen Ort, hat der Auftraggeber die dadurch für MuM entstandenen Kosten zu tragen.
- 7.6. Insoweit MuM eine Produkthaftpflicht trifft, ist MuM berechtigt, sich dadurch von allen Ansprüchen zu befreien, dass der Bestand einer Produkthaftpflichtversicherung angezeigt wird und alle Ansprüche gegen diese an den Kunden abgetreten werden. Für Produkte, Hardware und sonstige Teile, die nicht von MuM erzeugt werden, trifft MuM nur ein Auswahlverschulden.
- 7.7. MuM haftet generell nur bei grobem Verschulden. Bei leichtem Verschulden sind Schadenersatzansprüche ausgeschlossen. Ausgeschlossen sind auch Ansprüche des Auftraggebers auf entgangenen Gewinn sowie der Anspruch auf Wandlung und insbesondere der Ersatz von allfälligen Mangelgeschäden. Die Höhe allfälliger Schadenersatzansprüche ist mit dem Auftragswert beschränkt.
- 7.8. Bei unberechtigter Mängelbehauptung hat der Auftraggeber alle Kosten für Hilfestellung, Fehlerdiagnosen, allfällige Fehler- und Störungsbeseitigungen, sonstige Änderungen und/oder Ergänzungen nach üblichen Tarifen von MuM nach Aufwand zu bezahlen. Dies gilt auch bei Behebung von Mängeln, wenn Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe von Kunden selbst oder von dritter Seite vorgenommen worden sind und diese zu Störungen führten. Für Leistungen, die durch den Kunden bzw. Dritte nachträglich ohne schriftliche Zustimmung von MuM verändert werden, entfällt jegliche Gewährleistung durch MuM.
- 7.9. Soweit die Haftung von MuM ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Organe sowie seiner Erfüllungsgehilfen, insbesondere seiner Mitarbeiter.

8. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung der Gesamtrechnung bleiben eine allenfalls gelieferte Hardware und sonstige gelieferte körperliche Gegenstände im Eigentum von MuM.

9. Urheberrecht

- 9.1. Der Kunde verpflichtet sich die an der vertragsgegenständlichen Software bestehenden Schutz- und Urheberrechte zu beachten und die Software einschließlich zugehöriger Dokumentation nur insoweit zu vervielfältigen und zu verbreiten, als dies zu deren Benutzung zwingend erforderlich ist.
- 9.2. Weiters verpflichtet sich der Kunde in Fällen, in denen dies vom Hersteller verlangt wird, die vertragsgegenständliche Software erst nach Abschluss eines entsprechenden Lizenzvertrages mit dem Hersteller und dann in Übereinstimmung hiermit zu nutzen und im Falle der Weiterveräußerung seinem Kunden die gleichen Verpflichtungen aufzuerlegen.

10. Datenschutz

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die einschlägigen Bestimmungen des österreichischen Datenschutzgesetzes einzuhalten und ermächtigt MuM die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten über ihn im Sinne des Datenschutzgesetzes zu verarbeiten, zu speichern und auszuwerten.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl, Unternehmereigenschaft

- 11.1. Erfüllungsort für alle wechselseitigen Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis, sei es Hauptleistung oder Nebenleistung, ist der Firmensitz von MuM in 5071 Wals.
- 11.2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Salzburg-Stadt.
- 11.3. Es wird ausschließlich österreichisches Recht vereinbart.
- 11.4. Sofern eine oder mehrere dieser Bedingungen nichtig oder ungültig sein sollten, bleiben die übrigen Bedingungen unberührt. Die nichtige oder ungültige Bedingung ist durch jene gültige zu ersetzen, die dem Vertragszweck dieser Bedingung am nächsten kommt.
- 11.5. Diese allgemeinen Vertragsbestimmungen gelten nur für Rechtsbeziehungen zwischen Unternehmer und sind auf Vertragsverhältnisse gegenüber Verbrauchern nicht anwendbar.